

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Von Global-Travel-Service-Christian Müller-

Liebe GTS Kunden und Taucher.

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen sollen sicherstellen, dass eventuelle Unklarheiten bezüglich der zwischen Ihnen und uns getroffenen Vereinbarungen (Reisevertrag) von vorne herein ausgeschlossen werden können.

Unsere AGB sind Bestandteil dieser Vereinbarungen. Sie basieren auf den vom Bundeskartellamt genehmigten Allgemeinen Reisebedingungen und wurden vom ASR (Bundesverband mittelständischer Reiseunternehmer e.V.) überprüft.

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt zustande zwischen dem Reiseteilnehmer, im Folgenden RT genannt und dem Reiseveranstalter, der Firma Global-Travel-Service Christian Müller, im Folgenden GTS genannt. Mit der Reiseanmeldung bietet der RT dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Mail, per Fax, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle, in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er entsprechende Verpflichtungen durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV, oder seinen Vertreter zustande und bedarf keiner bestimmten Form. Bei, oder in einem angemessenen Zeitraum nach Vertragsschluss, wird der RV dem Anmelder die Reisebestätigung aushändigen, die im Normalfall auch gleichzeitig Rechnung ist. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt. Ausgenommen hiervon sind nachweisbare Fehler bei der Preisberechnung, Schreib- und Kommafehler, sowie Eingabefehler, die bei der Pflege der Datensätze, auf die der Configurator auf der Homepage des RV zugreift, entstanden sind. Mit der Leistung der Anzahlung bestätigt der RT die Annahme des Vertrages, gem. Reisebestätigung/Rechnung, wenn der Vertrag zuvor noch nicht wirksam zustande gekommen ist (z.B. aufgrund eines der unter Punkt 4 beschriebenen Sachverhalte).

2. Bezahlung

Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, mindestens jedoch 100,- € pro Person fällig. Die Restzahlung gemäß Rechnung ist ohne weitere Aufforderung spätestens 30 Tage vor Abreise zu begleichen. Liegt das Abreisedatum weniger als 30 Tage nach dem Vertragsschluss, so ist der gesamte Reisepreis sofort fällig. Werden in einer Reisebeschreibung auf Grund besonderer Umstände gesonderte Zahlungsmodalitäten ausgewiesen, so treten diese an die Stelle der hier Beschriebenen. Nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages werden die Reiseunterlagen zugestellt. Die Zusendung per Nachnahme ist in Sonderfällen möglich, um den RV von wirtschaftlichen Risiken freizustellen. Die entspr. Gebühren trägt der Empfänger.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf den einzelnen Seiten der Homepage, aus den entsprechenden Beschreibungen in Broschüren, Flyern, oder Katalogen. Außerdem aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung. Die in den genannten Medien veröffentlichten Angaben sind für den RV bindend. Der RV behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der gemachten Angaben zu erklären, über die der RT nach Möglichkeit vor dem wirksam werden der Vereinbarung informiert wird. Sollte dies bedingt durch den Ablauf des Buchungsprozesses nicht möglich sein, so bleibt dem RT ab dem Zeitpunkt, da er von der Änderung Kenntnis erhält für eine Woche das Recht zum kostenlosen Rücktritt vorbehalten. Bestimmte Gebühren oder Zuschläge, insbesondere bei Tauchaktivitäten, wie z.B. für Bootsausfahrten, Guiding, Brevetierungen usw. werden von den einzelnen Leistungsträgern unterschiedlich gehandhabt. Es kann deshalb keine Gewähr dafür übernommen werden, dass alle in Frage kommenden Kosten in den Angeboten berücksichtigt sind. Bei Safaris, bzw. bei Angeboten, die Vollpension oder All Inclusive enthalten, sind in der Regel keine alkoholischen Getränke inkludiert. Auch Visa, Tauchgenehmigungen oder Marineparkgebühren sind in den ausgeschriebenen Reisepreisen nicht enthalten. Der RV weist nach bestem Wissen auf ggf. hinzukommende Kosten hin, kann aber diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden. Die in den Vouchern angegebenen Leistungen dienen lediglich der Unterscheidbarkeit einzelner RT gegenüber dem Leistungsträger. Der RT hat keinen Anspruch auf Leistungen, welche in Vouchern fälschlicher Weise aufgelistet sind. Für den Leistungsträger und den RV sind ausschließlich die bei der Buchung definierten und bezahlten Leistungen bindend.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und/oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und/oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht über Gebühr beeinträchtigen. Ein Wechsel der ursprünglich vorgesehenen Fluggesellschaft, des Fluggerätes, der Route, des Flughafens, die Einführung von zunächst nicht vorgesehenen Zwischenlandungen, sowie des Tourverlaufs bei Tauchsafaris etc. bleiben vorbehalten, sind dem RT jedoch frühst möglich zur Kenntnis zu bringen. Eine Rückbestätigung der Flüge wird, wenn vorhanden, von der Reiseleitung durchgeführt, liegt aber in der Verantwortung des RT. Sie hat frühestens 72 Stunden vor Abflug, spätestens jedoch 24 Stunden vor Abflug zu erfolgen. Vernachlässigt der RT hier seine Sorgfaltspflicht, gehen entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten. Für hieraus resultierende Verspätungen und Änderungen des Flugplanes kann der RV nicht haftbar gemacht werden. Findet im Einzelfall aus flugtechnischen Gründen der Hinflug zur Nachmittags- oder Abendzeit, bzw. der Rückflug in den Morgen- oder Vormittagsstunden statt, besteht kein Ersatzanspruch für eine etwa dadurch entfallene Verpflegungsleistung, oder entgangene Urlaubsfreuden. Darüber hinaus ist der RV berechtigt, aus wichtigen Gründen eine andere Reiseunterkunft, Transportart oder Klasse zu wählen bzw. das ausgeschriebene Programm zu ändern. Insbesondere gilt dies für Tauchsafaris, bei denen aus zwingenden Gründen der Wechsel des vorgesehenen Bootes oder der geplanten Route möglich ist. Der RV ist hierbei verpflichtet, sich um einen in etwa gleichwertigen Ersatz zu bemühen. Der RV oder sein ausführendes Organ ist bei Tauchsafaris berechtigt, die letzte, bzw. in Ausnahmefällen auch die erste Übernachtung in ein geeignetes Hotel zu verlegen. Safaris starten in der Regel am Morgen nach der Anreise und enden am Nachmittag vor der Rückreise. Für den genauen Zeitpunkt wird vom RV keine Gewähr übernommen. Der RV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungs- und/oder Preisänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte sich der Inhalt der Reise oder der Standard der selben erheblich ändern, wird er dem Kunden ggf. eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten, oder die Differenz zwischen der ursprünglich geplanten und der tatsächlichen Leistung in angemessener Weise vergüten. Liegt der Reiseternin später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist der RV berechtigt, eine Preisänderung vorzunehmen, wenn sie auf sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderung der Treibstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Ähnlichem) beruhen. Nach der Preiserhöhung muss für den RV ein mit dem vorherigen Angebot vergleichbares Verhältnis zwischen eingekauften und verkauften Leistungen vorliegen. Ändern sich behördlich festgelegte Beförderungstarife, Gebühren oder Steuern, ist eine Anpassung der Preise jederzeit möglich. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% des Reisepreises, ist der RT innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt berechtigt, oder kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den RT anzubieten. Der RV muss diese Ersatzleistungen nicht ohne Gewinn, oder zu seinem wirtschaftlichen Schaden erbringen. Wurde die Reise mit dem Buchungstool auf der Homepage des RV, oder hierauf basierend zusammengestellt, gilt in Abweichung, bzw. ergänzend zu o. g. Angaben folgendes: Sind irgendwelche Bestandteile einer konfigurierten und angemeldeten Reise nicht miteinander vereinbar (z.B. wenn, bei zwei Reiseteilnehmern ein Abschlag für Dreierbelegung gewählt wurde), so tritt an ihre Stelle die sinngemäß richtige Variante, über die der RT mit der betreffenden Reisebestätigung informiert wird. Bezüglich dieser Variante hat der RT ein Widerspruchsrecht, von dem er umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung Gebrauch machen muss. Die generelle Verbindlichkeit der Buchung bleibt hiervon jedoch unberührt. Selbiges gilt auch für Zuschläge, die zwar im betreffenden Menü aufgelistet sind, im Falle ihrer Anwendbarkeit vom RT jedoch nicht ausgewählt wurden. Einwände gegen Leistungs- und/oder Preisänderungen haben unverzüglich, nachdem sie zur Kenntnis des RT gelangt sind, zu erfolgen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die nachfolgenden Bedingungen, unter denen dies möglich ist, ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Die Rücktrittserklärung sollte schriftlich erfolgen, wird jedoch auch mündlich, telefonisch, per Fax, oder per Mail anerkannt. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Berechnung dieser Ersatzansprüche (Stornokosten) erfolgt in Abhängigkeit zur Zeitspanne zwischen Rücktrittszeitpunkt und vorgesehendem Abreisedatum und wird prozentual unter Zugrundelegung eines Mindestbetrags gemäß nachfolgender Aufstellung pauschaliert.

Bei Pauschalreisen (kombinierten Leistungen) ist der Zeitpunkt des Beginns der ersten Leistung des Gesamtpaketes maßgebend.

Stornogebühren

a) Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter), sowie Teilleistungen ohne Flug, Reisen mit Eigenreise, bzw. Vor-Ort-Arrangements

bis zum 30. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 10%
ab dem 29. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 20%
ab dem 21. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 40%
ab dem 14. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 60%
ab dem 6. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 80%
ab 48 Stunden vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 95%
Mindestens jedoch 100,- € pro Person

b) ABC, APEX, Nurflugreisen mit Linienfluggesellschaften bzw. Chartergesellschaften und ähnliches

Bei Flügen dieser Kategorie oder ähnlichen Flügen, die ständigen Veränderungen unterliegen, sind entsprechend den in diesen Reisebedingungen festgelegten Grundsätzen die jeweils geltenden tariflichen Fristen und Stornobeträge festzusetzen.

Dies geschieht in Abhängigkeit zu den dem RV seitens der Leistungsträger in Rechnung gestellten Stornogebühren. Der RV ist berechtigt, diese um ein Serviceentgelt zu beaufschlagen, welches maximal den seitens des Leistungsträgers berechneten Stornogebühren entspricht.

c) Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften

bis zum 30. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 25%
ab dem 29. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 50%
ab dem 14. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 75%
ab 48 Stunden vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 95%
Mindestens jedoch 100,- € pro Person

d) Eigenveranstaltete Tauchsafaris (Einzelplatzbuchungen) und Gruppenreisen (ab 10 Personen)

bis zum 95. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 20%
ab dem 94. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 35%
ab dem 44. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 50%
ab dem 21. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 65%
ab dem 14. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 80%
ab dem 6. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 90%
ab 48 Stunden vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 95%
Mindestens jedoch 150,- € pro Person

e) Kreuzfahrten, Vollcharter, Sonderreisen, Andere

Stornozeiträume und Möglichkeiten gem. der Vorgaben durch den Leistungsträger, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 150,- € pro Person.

Für alle Reisearten gilt: Tritt der RT die Reise, ohne mindestens einen Tag vorher storniert zu haben, nicht an (no Show) und wird dies nicht schuldhaft vom RV herbeigeführt, so sind 100% des Reisepreises fällig. Werden auf Wunsch des RT nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Reisedauer, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegung, des Vor-Ort-Programms, oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann der RV bei Einhaltung der nachstehenden Fristen Umbuchungsentgelte pro Reisendem erheben.

Umbuchungsgebühren / Namensänderung (Name Change) je Person

a) Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter) und entsprechende Einzelplatzverkäufe, sowie Teilleistungen ohne Flug, Reisen mit Eigenreise, bzw. Vor-Ort-Arrangements

Bis zum 29. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 50,- €

b) Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften und Linienflüge im Einzelplatzverkauf

Bis zum 30. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 80,- €

c) Gruppenreisen

Bis zum 95. Tag vor Beginn der ersten Leistung des Gesamtpaketes: 100,- €

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Wir empfehlen aus allen o. g. Gründen nachdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung aus unserem Angebot!

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der RT einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise, oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der RV bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt, oder, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der RV ist nicht verpflichtet, hierbei in Vorlage zu gehen, oder sonstige finanzielle Risiken auf sich zu nehmen. Wenn der RT im Verlauf der Reise seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt hat, oder aus persönlichen, oder gesundheitlichen Gründen einzelne Leistungen nicht in Anspruch nimmt, so entfällt diesbezüglich jeglicher Anspruch an den RV.

7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

Der RV kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der RT die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung durch den RV, nachhaltig stört, oder wenn er sich in einem solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Bei Tauchsafaris (Einzelplatzbuchungen) gilt grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl, in der Regel 10 Personen. In jedem Fall ist der RV verpflichtet, den RT unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der RT erhält den gezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, hat der RV den RT davon in Kenntnis zu setzen.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, für den RV deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem RV im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des RV besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht wissentlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem RT ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat, sofern er dieses aus seinem Programm bestreiten kann und eine Verfügbarkeit gegeben ist. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Der RV behält sich vor, die Reise jederzeit abzusagen, wenn dieser von ihm nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen, die er nicht, oder nur unter Kostenaufwand beseitigen kann. In diesem Falle erstattet der RV den Reisepreis zurück. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der RV, als auch der RT den Vertrag kündigen. Der RT erhält den Reisepreis zurück. In beiden Fällen behält sich der RV jedoch vor, bereits erbrachte, oder noch aus bezüglich dieser Reise bestehenden Verträgen zu erbringende Leistungen, den ausgeschriebenen Konditionen entsprechend zu berechnen. Die Berechtigung zum Rücktritt besteht ferner bei Zahlungsverzug des RT, ohne dass es einer nochmaligen Fristsetzung zur Zahlung bedarf. Weiterhin ist der RV verpflichtet, bei Insolvenz eines Leistungsträgers, Technischen Problemen o. ä., die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den RT zurückzubefördern, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung werden in diesem Fall von den Parteien je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung des RV

Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Hierunter fallen: Die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger und sonstiger Vertragspartner und die Richtigkeit der Beschreibungen aller von ihm angebotenen Leistungen in den entsprechenden Medien, sofern nicht gemäß Punkt 3 oder 4 eine Änderung dieser Leistungen ordnungsgemäß angezeigt wurde. Die Haftung des RV ist eingeschränkt, insoweit aufgrund gesetzlicher Regelungen die Haftung des Leistungsträgers beschränkt ist, für den der RV einzustehen hat. Der RV haftet nicht für Leistungen, die er, als Zusätze zu einem Pauschalarrangement oder einzeln, lediglich vermittelt.

9. Gewährleistung

Abhilfe: wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der RT Abhilfe verlangen. Der RV kann u. a. in der weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, bzw. die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Reisepreis-Minderung: Wird das gesamte Reisepaket zeitlich reduziert erbracht, oder werden einzelne Leistungen nicht, oder nur teilweise erbracht, so kann der RT eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der mängelfreien Reise zur tatsächlichen, mängelbehafteten Reise gestanden haben würde. Hierbei wird der mängelbehaftete Teil der Reise bewertet und um einen bestimmten Prozentsatz im Preis reduziert. Die Minderung tritt nicht ein, sofern es der RT schuldhaft unterlässt, den Mangel umgehend, spätestens eine Woche nach seiner Rückkehr, anzuzeigen. Außerordentliches Kündigungsrecht: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der RV innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der RT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen. Dies muss schriftlich geschehen. Das Selbe gilt, wenn dem RT die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Bei Einforderung von Abhilfe bedarf es einer Fristbestimmung im Rahmen gesetzlicher Regelungen, es sei denn, eine Abhilfe ist unmöglich, oder wird vom RV generell verweigert. Der RT schuldet dem RV die Bezahlung der nicht mängelbehafteten Teile der Reise genau so, wie die Bezahlung der Mängelbehafteten, sofern er sie in Anspruch genommen hat, sie für ihn von Interesse waren und er auf die In-Anspruch-Nahme nicht zwingend angewiesen war.

10. Schadensersatz

Der RT kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel vom RV zu verantworten ist.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie für Sachschäden bei deliktischer Haftung, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn ein Schaden des RT weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist und/oder der Reiseveranstalter für einen dem RT entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Insbesondere fallen hierunter Tauchaktivitäten und sonstige Sportarten, Ausflugsprogramme, Abendveranstaltungen.

Außerdem haftet der RV in keinem Fall für Leistungen, die im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden, aber nicht vom RV, sondern beispielsweise durch die Reiseleitung, das Hotel oder die Tauchbasis vermittelt werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den RV ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen, oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt dem RV die Stellung eines Luftfrachtführers zu, oder treten bezüglich dieser Beförderungsart Lücken in diesen Geschäftsbedingungen auf, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (gilt nur für Flüge nach USA und Kanada). Sofern der RV in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Kommt dem RV bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, oder treten bezüglich dieser Beförderungsart Lücken in diesen Geschäftsbedingungen auf, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten.

Den rechtzeitigen Erhalt der Reiseunterlagen im Auge zu behalten ist Sache des RT. Bei einer Verzögerung, die durch die entsprechenden Zusteller verursacht wird, bemühen sich der RT und der RV gemeinsam um Abhilfe. Der RV haftet nicht für Verzögerungen, oder daraus resultierenden Folgekosten, es sei denn, er hat diese Verzögerung schuldhaft verursacht und der Verzug wurde seitens des RT umgehend angezeigt.

Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich dem RV, bzw. den zuständigen Ansprechpartnern im Hotel, bei der Tauchbasis oder, wenn vorhanden, der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Von diesen örtlichen Instanzen eventuell gegebene Zusagen sind für den RV nicht bindend.

Unterlässt es der RT schuldhaft, einen Mangel umgehend anzuzeigen, so entfällt ein Anspruch auf Minderung gem. Punkt 9, Abs. 2.

Der RT ist bei Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, insbesondere Tauchprogrammen jedweder Art, verpflichtet, seine physische Eignung sicherzustellen und erklärt durch seine Anmeldung zu solchen Aktivitäten, dieses zu tun. Leistungsträger können diesbezüglich Atteste verlangen, deren Bereitstellung Sache des RT ist.

Es wird daher dringend empfohlen, sich vor Abreise ggf. einer tauchsportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung darüber mit sich zu führen.

Kommt der RT diesem Hinweis nicht nach und wird ihm deshalb seitens eines Leistungsträgers eine Leistung verweigert, so gehen daraus resultierende Folgekosten, oder verlorene Buchungsleistungen nicht zu Lasten des RV.

Ein gesonderter Hinweis auf diese Sachverhalte in den betreffenden Angeboten erfolgt nicht.

Bei Tauchaktivitäten ist den Anweisungen des Basispersonals, bzw. der Bootscrew Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den schuldhaften Ausschluss von weiteren Aktivitäten zur Folge haben, verlorene Buchungsleistungen gehen zu Lasten des RT.

Der RT ist verpflichtet, sich auch während der Reise, insbesondere bei der Ausübung der genannten Aktivitäten zu beobachten und bei Eintreten einer Einschränkung seiner Eignung für die entsprechenden Aktivitäten, von deren Ausübung abzusehen.

Der RV haftet in keinem Fall für Körper- oder Sachschäden, die in Folge von Krankheit, psychischen Problemen, Fehlverhalten oder sonstigen, akut auftretenden Eignungseinschränkungen des RT verursacht werden.

13. Besondere Risiken

Unterliegt eine Reise besonderen Risiken, z.B. wenn sie Safari- oder Expeditionscharakter hat, oder aufgrund ihrer Art von wechselnden Bedingungen auszugehen ist, so ist der RV dazu verpflichtet, im Angebot darauf hinzuweisen.

Umstände, die gemäß dem Charakter der Reise zum Erlebnisrahmen dazugehören, können nicht als Einschränkungen irgendeiner Art gewertet werden und führen daher auch nicht zu entsprechenden Ansprüchen des RT gegen den RV.

Insbesondere sind hier zu nennen Einschränkungen hygienischer Art, Einschränkungen im Reisekomfort, z.B. durch Schlafbedingungen, Essensqualität, Geruchsbelästigung oder schlechte Straßen, Einschränkungen durch Insekten o. ä. und witterungsbedingte Einschränkungen.

Schäden an Booten oder sonstigen Fahrzeugen können zu Verzögerungen oder Ausfällen führen und berechtigen nur dann zu einer Minderung gem. Punkt 9, Abs. 2, wenn diese Schäden im Vorfeld abzusehen waren, wenn eine geeignete Alternative vorhanden wäre, aber nicht genutzt wird, oder wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des RV oder des betreffenden Leistungsträgers dafür Ursache ist.

Schäden oder Ausfälle an den Beförderungsmitteln, Ausrüstungsgegenständen und/oder am Eigentum des RT infolge Schlechter Straßen, witterungsbedingter Widrigkeiten, höherer Gewalt, oder Fremdeinwirkung jedweder Art können nicht zu Ansprüchen gegen den RV führen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der RT innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der RT Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. RT und RV vereinbaren für vertragliche Ansprüche des RT eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der RT solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der RV die Fortsetzung entsprechender Verhandlungen verweigert. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

15. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

Der RV ist bemüht, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen nach bestem Wissen vor Reiseantritt zu unterrichten. Weitere Auskünfte erhält der RT von den Jeweiligen Ländervertretungen, Tropeninstituten, oder z.B. dem Zentrum für Reisemedizin in Hamburg. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden vom RV, soweit verfügbar, auf seiner Homepage als Link zur Verfügung gestellt. Der RT ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, seinerseits Erkundigungen bezüglich dieser Vorschriften einzuholen und zu beachten. Der RV verfügt nicht über entsprechende Kenntnisse bezüglich dieser Bestimmungen in den deutschen Nachbarländern, oder anderen Staaten. Hier geben generell die zuständigen Ländervertretungen Auskunft. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn die Erteilung dieser Papiere durch den RV angefordert werden kann und er damit beauftragt wurde, es sei denn, er hat die entsprechende Verzögerung alleine zu vertreten. Der RT ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie wurden durch schuldhafte Falsch-, oder Nichtinformation des RV verursacht.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen zur Folge. Sollte ein Bestandteil derselben mit geltendem Recht in Widerspruch stehen, so tritt an die Stelle dieses Vertragsbestandteils die Aussage, die dem Gemeinten in rechtlich zulässigem Rahmen am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand

Der RT kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Der Gerichtsstand der Fa. GTS ist Dillingen a. d. Donau. Für Klagen des RV gegen den RT ist der Wohnsitz des RT maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

18. Allgemeines

Die Angaben in diesen Geschäftsbedingungen und in Katalogen, Broschüren, Flyern o. ä. entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Irrtümer, Druck- und Rechenfehler bleiben ausdrücklich vorbehalten. Alle personenbezogenen Daten, die dem RV zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Tritt die Fa. GTS nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des vermittelten RV. Die Fa. GTS wird allein auf Grundlage ihrer jeweils aktuellen, hier hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Eine gesonderte Information über Änderungen erfolgt nicht. Mit dem Eingehen jedweder Geschäftsbeziehung mit GTS erklären Sie ausdrücklich, dass Sie die jeweils zum Zeitpunkt Ihres Auftrags gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen haben.